

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1978** **Nummer 47**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	28. 6. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	337
	16. 8. 1978	Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	332

Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland Vom 16. Juni 1978

Die Vertreterversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland hat am 16. Juni 1978 gemäß Art. 3 § 3 des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955 (BGBl. I S. 524) in Verbindung mit § 414 b RVO folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt:

Organisation und Aufgabenbereich

§ 1

Name, Bezirk und Sitz

(1) Der Verband ist ein Landesverband im Sinne des § 414 Abs. 1 RVO. Er führt den Namen:

„Verband der Ortskrankenkassen Rheinland“.

(2) Der Bezirk des Verbandes umfaßt das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Verband wird gebildet von den Ortskrankenkassen, die im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland ihren Sitz haben.

(2) Andere Träger der Krankenversicherung können dem Verband beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schlusse des Kalenderjahres erfolgen. Ansprüche an das Vermögen des Verbandes hat der Ausscheidende nicht.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband nimmt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder wahr.

(2) Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm bundes- oder landesrechtliche Vorschriften und diese Satzung zuweisen. Dazu gehört insbesondere:

1. die Beratung und Unterrichtung der Verbandsmitglieder;
2. die Unterstützung der zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung;
3. die Sammlung, Aufbereitung, Aufstellung und Auswertung von statistischem Material zu Verbandszwecken;
4. der Abschluß und die Änderung
 - a) von Gesamtverträgen,
 - b) von Vereinbarungen über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Versorgung,
 - c) von Vereinbarungen über die Vergütung zahntechnischer Leistungen,
 - d) von Rahmenverträgen mit der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,
 - e) von Verträgen mit Vereinigungen oder Verbänden anderer Heilberufe, mit Kranken- (Heil-) anstalten, Lieferanten der Krankenkassen, anderen Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden sowie mit sonstigen Stellen, mit denen Vereinbarungen über Angelegenheiten der Sozialversicherung zu treffen sind, wenn der Verband von der einzelnen Mitgliedskasse hierzu bevollmächtigt worden ist,
5. die Bestellung oder Benennung der Vertreter der Krankenkassen im Ausschuß für die Fragen der Krankenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, in den Zulassungsinstanzen (§ 368 b RVO), Landesausschüssen (§ 368 o RVO) und Landeschiedsämtern (§ 368 i RVO), in bezirklichen Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausschüssen oder Einrichtungen der Sozialversicherung sowie die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Sozialrichter und Landes-sozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts mitwirken (§§ 14, 35 SSG);

6. die Übernahme der Vertretung von Verbandsmitgliedern gegenüber anderen Versicherungsträgern und sonstigen Dienststellen, vor Versicherungsbehörden und Gerichten, wenn der Verband im Einzelfalle von einem Mitglied hiermit beauftragt wird;

7. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Krankenkassen sowie der Betrieb oder die Beteiligung an dem Betrieb von Schulungs- und Weiterbildungseinrichtungen;

8. die Durchführung von Arbeitstagen der Geschäftsführer;

9. die Errichtung eines Disziplinausschusses nach den Dienstordnungen der Mitgliedskassen.

(3) Der Verband kann übernehmen:

1. die Vermittlung von Gemeinschaftshilfen zur Überbrückung vorübergehender finanzieller Schwierigkeiten bei einzelnen Verbandsmitgliedern;

2. die Unterhaltung von Einrichtungen zur Prüfung und Überwachung der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise der Heilberufe;

3. den Betrieb von Kur- und Genesungsheimen sowie von sonstigen Einrichtungen, die Zwecken der Krankenversicherung dienen.

§ 4

Beitritt zu anderen Organisationen

(1) Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen.

(2) Er kann sich sonstigen Verbänden, Vereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften anschließen oder solche bilden, die Aufgaben oder Interessen der Sozialversicherung wahrnehmen.

II. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 5

Rechte der Verbandsmitglieder

Der Verband hat bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Selbstverwaltung seiner Mitglieder Bedacht zu nehmen. Die Verbandsmitglieder wirken im Rahmen dieser Satzung auf der Grundlage der Selbstverwaltung an der Verbandsarbeit mit. Sie sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten jederzeit den Rat und die Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 23 Beiträge an den Verband zu zahlen. Sie haben ihm die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die vom Bundesverband der Ortskrankenkassen mit der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Bundesvereinigung nach § 368 g Absatz 3 RVO abgeschlossenen Verträge sind für die Verbandsmitglieder verbindlich.

(3) Die im § 368 p RVO genannten Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen sollen von den Verbandsmitgliedern beachtet werden.

III. Abschnitt:

Organe der Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind

die Vertreterversammlung und
der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Vertreter- versammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Vorstand eines jeden Verbandsmitgliedes im Sinne des § 2 Abs. 1. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

(2) Der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für Angelegenheiten der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten gehört der Vertreterversammlung mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl richtet sich nach § 62 Abs. 2 SGB IV. Sie führen den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr. Ist der Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitgeber, so muß der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Versicherten sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle.

(4) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung zu der Amtsführung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Abberufung beschließen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann auch auf eigenen Wunsch aus diesem Amt ausscheiden; die Amtsführung endet mit dem Zeitpunkt der Neuwahl durch die Vertreterversammlung. Hierfür gilt § 62 Abs. 6 SGB IV entsprechend.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Ist der Schriftführer ein Vertreter der Versicherten, so muß sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle. Der Schriftführer und der Vorsitzende (Absatz 3) dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Die Geschäftsführer der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 9

Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Vorstände der Verbandsmitglieder aus deren Reihen gewählt, wobei die Versicherten die Vertreter der Versicherten und die Arbeitgeber die Vertreter der Arbeitgeber wählen. Die Gewählten sind dem Verband zu benennen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter verlieren die Wählbarkeit, wenn sie aus dem Vorstand des Verbandsmitgliedes, als dessen Vertreter sie gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Ein ausscheidendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung wird durch Neuwahl ersetzt. Bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen Mitgliedes nimmt der erste Stellvertreter, im Verhinderungsfalle der zweite Stellvertreter das Amt wahr.

§ 10

Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Jahresrechnung jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung durchzuführen.

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Er stellt die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorstand auf. Einladung und Tagesordnung sind in der Regel vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden.

(3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung und Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung eine Woche vor der Sitzung zuzustellen und werden berücksichtigt, wenn sie vor der Feststellung der Tagesordnung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung unterstützt werden. Über Beratungsgegenstände, die vor der Sitzung nicht bekanntgegeben wurden, kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(4) Außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Vorstandsvorstand sie beantragen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist für die Zusendung der Einladung und der Tagesordnung zwei Wochen beträgt. Die beiden ersten Sätze des Absatzes 3 finden keine Anwendung.

(5) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, ist die Vertreterversammlung beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit – bei Änderung der Satzung zwei Drittel – der Mitglieder, aus denen sich die Vertreterversammlung zusammensetzt, anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muß in der Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(6) Die Abstimmung in der Vertreterversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Für den Fall, daß mindestens zwanzig Mitglieder der Vertreterversammlung die Anwendung des Mehrstimmrechts verlangen, findet die Abstimmung in der Weise statt, daß zusätzlich zu seiner Grundstimme jedem stimmberechtigten Vertreter von Verbandsmitgliedern mit mehr als 50 000 Versicherten eine Zusatzstimme und jedem stimmberechtigten Vertreter von Verbandsmitgliedern mit mehr als 100 000 Versicherten zwei Zusatzstimmen zufallen. Maßgebend ist die durchschnittliche Mitgliederzahl des abgelaufenen Kalenderjahres unter Einschluß der Rentner.

(7) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(8) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder muß geheim abgestimmt werden.

(9) Über die Sitzungen der Vertreterversammlungen werden Niederschriften gefertigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 11

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Verbandsgeschäftsführers;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Wahl der Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsgeschäftsführers;
3. die Änderung der Satzung;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
5. die Festsetzung der Entschädigung für die Organmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes;
6. die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern, wobei das Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt wird;
7. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes;
8. die Zustimmung zur Dienstordnung und zum Stellenplan;
9. die Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen über die Errichtung von Kur- und Genesungsheimen sowie von sonstigen Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 3;
10. die Aufstellung ihrer Geschäftsordnung.

(2) Die Vertreterversammlung kann zur Beratung oder, soweit nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung

betroffen sind, auch zur Erledigung einzelner Aufgaben, Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeit abgrenzen.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, die den Selbstverwaltungsorganen von Verbandsmitgliedern angehören müssen. Jedes Vorstandsmitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - sowie der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für Angelegenheiten der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl richtet sich nach § 62 Abs. 2 SGB IV. Sie führen den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr. Ist der Vorsitzende ein Vertreter der Versicherten, so muß der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitgeber sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle.

(4) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Vorstandes zu der Amtsführung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann auch auf eigenen Wunsch aus diesem Amt ausscheiden; die Amtsführung endet mit dem Zeitpunkt der Neuwahl durch den Vorstand. Hierfür gilt § 62 Abs. 6 SGB IV entsprechend.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Ist der Schriftführer ein Vertreter der Arbeitgeber, so muß sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle. Der Schriftführer und der Vorsitzende (Absatz 3) dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung gewählt, wobei die Versicherten die Vertreter der Versicherten und die Arbeitgeber die Vertreter der Arbeitgeber wählen. Die Wahl erfolgt ohne Anwendung eines Mehrstimmrechts aufgrund von Vorschlagslisten, die von mindestens zehn Vertretern der jeweiligen Gruppe unterschrieben sein müssen. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Listenverbindung ist zulässig.

(2) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Der Listenvertreter und sein Stellvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören; sie dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein und scheiden aus, wenn sie eine Wahl in den Vorstand annehmen. An die Stelle eines ausgeschiedenen Listenvertreters tritt sein Stellvertreter. Nach der Wahl des Vorstandes können der Listenvertreter und sein Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand von mindestens der Hälfte der Personen, die die Liste unterschrieben haben.

(3) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Er fordert zur Einreichung von Vorschlagslisten auf. Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende der Vertreterversammlung die erforderlichen Stimmzettel ausgeben. Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung gibt das Ergebnis der Wahl des Vorstandes bekannt und fordert die Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob sie die Wahl annehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter verlieren die Wählbarkeit, wenn sie den Selbstverwaltungsorganen von Verbandsmitgliedern nicht mehr angehören.

§ 14

Ergänzung des Vorstandes

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenvertreter der Liste, auf der der Ausgeschiedene gewählt worden war, und seinen Stellvertreter auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate durch gemeinsame Erklärung einen Nachfolger vorzuschlagen.

(2) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenvertreter und seinen Stellvertreter auf, dem Vorstand innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

(3) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so teilt der Vorsitzende des Vorstandes dies nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung allen Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung mit, die den Ausgeschiedenen gewählt hat. Geht innerhalb eines Monats kein anderer Vorschlag ein, so gilt der Vorgeschlagene als gewählt. Darauf ist bei der Mitteilung des Vorschlages hinzuweisen.

(4) Wird dem Vorstand innerhalb der Frist (Absatz 1 und 2) kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, oder wird ihm fristgerecht (Absatz 3 Satz 2) noch ein anderer Vorschlag eingereicht, so sind sämtliche Mitglieder der betroffenen Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter neu zu wählen (§ 13 Abs. 1).

(5) Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und dem Eintreten des Nachfolgers tritt der erste Stellvertreter oder, falls dieser schon ausgeschieden oder verhindert ist, der zweite Stellvertreter an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Beratung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung sollen so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zwei Drittel der Mitglieder, aus denen sich das Organ zusammensetzt, anwesend und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muß in der Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu beraten und abzustimmen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung (§ 15 Abs. 4), wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Vorstandes beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vertreterversammlung (§ 11) oder dem Verbandsgeschäftsführer (§ 20) vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband, abgesehen von den im § 11 Abs. 1 Nummer 6 aufgeführten Angelegenheiten und unbeschadet des § 20 Abs. 2 Nummer 1, gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Vorstand wird, sofern im Einzelfalle nicht etwas anderes beschlossen wird, durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. An deren Stelle oder in Gemeinschaft mit ihnen kann durch Vorstandsbeschluß auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung des Vorstandes beauftragt werden.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können unaufschiebbare Maßnahmen, die einen Beschluß des Vorstandes erforderten, in eigener Verantwortung durchführen. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten. In der nächsten Vorstandssitzung ist ein Beschluß herbeizuführen.

(5) Der Vorstand kann zur Beratung oder, soweit nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung betroffen sind, auch zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeit abgrenzen.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen
für die Vertreterversammlung
und den Vorstand

(1) Das Amt der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben übernehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

(2) Die Erstattung barer Auslagen, der Ersatz für entgangenen Bruttoverdienst und die Entschädigung für Zeitaufwand richten sich nach § 41 Abs. 1 bis 3 SGB IV. Die Kosten, die aus der Teilnahme von Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber sowie von Geschäftsführern der Verbandsmitglieder an der Vertreterversammlung entstehen, trägt das entsendende Verbandsmitglied.

(3) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils am 30. September des Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten.

(4) Nach Durchführung von Wahlen bei den Verbandsmitgliedern sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter unverzüglich neu zu wählen. Das gilt entsprechend für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter. Der Gewählte wird Mitglied des Organs an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. Zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Mitglieder der Organe erwerben ihr Amt mit der Erklärung, daß sie die Wahl annehmen.

(5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen nicht derselben Gruppe angehören.

(6) Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung oder im Vorstand gilt § 59 Abs. 1 bis 4 SGB IV entsprechend.

(7) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich je eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Verband aus einer schuldhaften Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht ist die Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen beschränkt.

(9) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Verband nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Zur Abdeckung derartiger Schäden kann eine Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Organmitglieder abgeschlossen werden.

IV. Abschnitt:

Beratender Ausschuß für
Angelegenheiten der in der Landwirtschaft
beschäftigten Versicherten

§ 18

(1) Beim Verband wird ein Beratender Ausschuß für Angelegenheiten der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten gebildet. Der Ausschuß besteht aus sechs Vertretern der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen.

(2) Der Verbandsvorstand beruft die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen im landwirtschaftlichen Bereich wesentliche Bedeutung haben. Die Vorschriften über die Rechtsstellung der Mitglieder der Vertreterversammlung und der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes, insbesondere über die Entschädigung, gelten entsprechend.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann auch einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Ausschuß hat die Angelegenheiten der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten, insbesondere diejenigen, die ihre gesundheitliche Betreuung betreffen, vorzubereiten.

V. Abschnitt:

Der Verbandsgeschäftsführer

§ 19

Wahl des Verbands-
geschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Das Dienstverhältnis des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters regelt die Dienstordnung.

§ 20

Zuständigkeit des Verbands-
geschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet hauptamtlich die Geschäftsstelle, die der Verband an seinem Sitz unterhält.

(2) Er hat

1. die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen; insoweit vertritt er den Verband gerichtlich und außergerichtlich;
2. die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen;
3. die ihm von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen;
4. einen Beauftragten für den Haushalt zu bestellen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsgeschäftsführer eine Maßnahme, die einen Beschluß des Vorstandes erforderte, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter durchführen. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten. In der nächsten Vorstandssitzung ist ein Beschluß herbeizuführen.

VI. Abschnitt: Arbeitstagen der Geschäftsführer

§ 21

Geschäftsführerversammlung

(1) Zur weiteren Förderung der Verbandsarbeit bilden die Geschäftsführer der Verbandsmitglieder die Geschäftsführerversammlung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen der Geschäftsführerversammlung teilnehmen.

(2) Die Sitzungen der Geschäftsführerversammlung dienen dem Austausch von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis und der Unterrichtung der Geschäftsführer über allgemein interessierende Verwaltungsfragen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Geschäftsführerversammlung führt der Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Er beruft die Geschäftsführerversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes ein. Die Geschäftsführerversammlung findet nach Bedarf - mindestens jedoch viermal im Kalenderjahre - statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Geschäftsführer von Verbandsmitgliedern dies beantragen oder der Verbandsvorstand es beschließt.

(4) Die Kosten, die aus der Teilnahme der Geschäftsführer von Verbandsmitgliedern an den Sitzungen der Geschäftsführerversammlung entstehen, trägt das entsendende Verbandsmitglied. Die Entschädigung für die teilnehmenden Organmitglieder (Absatz 1 Satz 2) richtet sich nach § 17 Abs. 2.

§ 22

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung der Verbandsorgane sowie zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungsübung bei den Verbandsmitgliedern bildet die Geschäftsführerversammlung Fachausschüsse. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Geschäftsführerversammlung für sechs Jahre gewählt und vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes berufen. Den Vorsitz in den Fachausschüssen führt der Verbandsgeschäftsführer oder sein Stellvertreter.

(3) Die Fachausschüsse treten nach Bedarf auf Einladung durch den Verbandsgeschäftsführer zusammen. Der Verbandsvorstand kann die Fachausschüsse mit der Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.

(4) Den Mitgliedern der Fachausschüsse wird eine Vergütung gezahlt, die der Vorstand festsetzt. Die Entschädigung für die teilnehmenden Mitglieder des Verbandsvorstandes richtet sich nach § 17 Abs. 2. Entsprechendes gilt für andere Organmitglieder. Angestellte von Mitglieds-kassen, die im Auftrage oder auf Veranlassung des Verbandes in Ausschüssen, besonderen Kommissionen sowie als Berater tätig werden, erhalten eine Vergütung wie die Mitglieder der Fachausschüsse.

VII. Abschnitt:

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 23

Aufbringung der Mittel

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Verbandsmitglieder aufgebracht. An den Kosten der Pharmazeutischen Prüfungs- und Beratungsstelle (§ 3 Abs. 3 Nummer 2) werden nur diejenigen Verbandsmitglieder beteiligt, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

(2) Die Beiträge werden in Form einer Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage wird jeweils im Haushaltsplan des Verbandes festgesetzt. Die Verbandsmitglieder im Sinne des § 2 Abs. 1 werden an der Umlage nach der Zahl der Versicherten im Durchschnitt des vorausgegangenen Geschäftsjahres beteiligt, die Verbandsmitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einem Pauschalsatz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Verwaltung der Mittel

(1) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 80 SGB IV.

(2) Der Vorstand hat die Kassen- und Rechnungsführung (einschließlich Jahresrechnung) sowie die Vermögensanlagen in entsprechender Anwendung des § 342 Absatz 2 RVO in geeigneter Weise prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand bildet einen Prüfungsausschuß, der die Kasse des Verbandes mindestens zweimal im Jahr unvermutet zu prüfen hat. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Kasse in den Monaten zu prüfen, in denen der Vorstand nicht prüft. Er kann sich dabei eines Angestellten bedienen, der an den Kassengeschäften nicht beteiligt sein darf.

VIII. Abschnitt: Bekanntmachungen

§ 25

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben.

(2) Die Satzung ist im Amtlichen Verkündungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetz- und Verordnungsblatt) zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 26

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11. Dezember 1973 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 11. Juni 1974 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1978

Höhle
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Gentges
Schriftführer der
Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland wird hiermit gemäß § 414 b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 1978
II A 1 - 3601.1 -

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schrimpf

- GV. NW. 1978 S. 332.

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und
Zurruhesetzung der Beamten im
Geschäftsbereich des Kultusministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. Juni 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1977 (GV. NW. S. 91), wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnisse zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Verwaltungsbeamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und der entsprechenden Verwaltungsbeamten ohne Amt

1. an den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
2. bei den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
3. beim Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung
auf das Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung in Düsseldorf,
4. beim Landesamt für Ausbildungsförderung
auf das Landesamt für Ausbildungsförderung in Aachen,
5. bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht
auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln,
6. bei den staatlichen Archiven
auf die staatlichen Archive,
7. beim Schloß Brühl
auf den Regierungspräsidenten in Köln,
8. bei den staatlichen Sondervermögen
auf die zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 2

Ich übertrage die Ausübung der Befugnisse zur Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und der Lehrer, denen ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 verliehen ist oder wird, sowie der entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen,
an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den
 - a) Ausbildungsgruppen für die Lehrämter gemäß § 4 des Lehrerausbildungsgesetzes - LABG - vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062),
 - b) Ausbildungsgruppen - Bezirksseminare für die Lehrämter an der Grundschule und Hauptschule, an der Realschule, an Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen -
auf die Regierungspräsidenten,

2. an den Gymnasien,
an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den Ausbildungsgruppen - Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium -
auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
3. an den Gymnasien im ehemaligen Land Lippe
auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
4. an Bergberufsschulen, soweit es sich um Beamte im Vorbereitungsdienst handelt,
auf das Landesoberbergamt in Dortmund.

§ 3

(1) Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich die Ausübung der Befugnisse zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der Lehrer an Gymnasien und der Fachleiter an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den Ausbildungsgruppen - Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium -, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, und der entsprechenden Beamten ohne Amt
auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
und auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
2. der Leiter und Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen, der Fachleiter an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den Ausbildungsgruppen - Bezirksseminaren für diese Schulformen - und in den Ausbildungsgruppen für die Lehrämter gemäß § 4 LABG, sofern diesen Beamten ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, und der entsprechenden Beamten ohne Amt
auf die Regierungspräsidenten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und für die in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Studiendirektoren als Leiter von berufsbildenden Schulen.

§ 4

Die in den §§ 1 bis 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1970 (GV. NW. S. 748) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 337.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.